## <u>5 IRRTÜMER ÜBER</u> DAS SHOPPINGVERGNÜGEN



DDR. IRIS PIRCHER
Anwalt - Avvocato

Meraner Str. 5 Via Merano 39011 Lana - BZ

+39 0473 564 926 pircher.rechtskanzlei@gmail.com Irrtum 1: Ich probiere regelmäßig ein paar Trauben oder Kirschen im Geschäft, um zu prüfen, ob sich ein Kauf lohnt. Das ist rechtlich völlig in Ordnung.

Juristisch betrachtet ist klar: Das ist Diebstahl! Diese Dinge haben aber nur einen geringfügigen Wert und daher ist der Diebstahl nur aufgrund einer Anzeige verfolgbar. Dies wird in den meisten Fällen zwar nicht passieren, aber es bleibt dennoch eine Straftat.

Irrtum 2: Ich habe einen neuen Mixer gekauft. Nachdem ich ihn ein paar Mal benutzt habe, funktioniert er nicht mehr. Das ist Pech für mich.

Ein gekauftes Produkt muss schon beim Kauf mangelhaft gewesen sein, damit der Käufer einen rechtlichen Schutz erhält. Kauft ein Konsument von einem Unternehmer eine Ware, dann gilt im ersten Jahr die rechtliche Vermutung, dass das Produkt schon beim Kauf mangelhaft war. Der Verkäufer muss eine eventuelle Schuld des Käufers nachweisen, z.B. einen unsachgemäßen Gebrauch. Im zweiten Jahr muss der Käufer beweisen, dass der Mangel schon vorher bestanden hat (z.B. ein Konstruktionsfehler). Der Konsument hat das Recht auf Reparatur oder Umtausch. Wenn das nicht möglich ist, hat er ein Anrecht auf die Rückgabe des Geldes.

Irrtum 3: Ich habe ein wunderschönes, sehr teures Kleid gekauft. Als ich es zuhause anprobiere gefällt es mir plötzlich nicht mehr. Ich werde es morgen umtauschen, schließlich ist es neu und ungetragen.

Grundsätzlich gilt die Regel: Gekauft ist gekauft. Nur weil der Käufer sich umentscheidet und ihm die Ware

plötzlich nicht mehr gefällt, ist der Verkäufer nicht zu einer Rücknahme oder zu einem Umtausch verpflichtet. Der Kaufvertrag ist rechtskräftig. Man kann dennoch versuchen, mit dem Verkäufer zu sprechen und auf dessen Entgegenkommen hoffen.

Irrtum 4: Ich habe im Internet ein Kleid bestellt. Als ich die Ware geliefert bekomme, gefällt sie mir nicht mehr. Ich kann nichts machen, denn die Ware hat keine Mängel.

Beim Online-Shopping hat der Käufer einen wichtigen Vorteil, der in Geschäften nicht gilt: Er hat ein 14tätiges Widerrufsrecht ab Erhalt der Ware, falls diese bei einem gewerblichen Händler gekauft wurde. In dieser Zeit kann sich der Käufer anders entscheiden, auch ohne einen besonderen Grund, und die Ware zurückschicken. Er erhält dann sein Geld zurück. Es gibt aber Ausnahmen, etwa verderbliche Waren, ausgepackte Hygieneprodukte oder ein extra für den Käufer angefertigtes Produkt (z.B. maßgeschneiderte Kleidung). Diese können nur zurückgeschickt werden, wenn sie einen Mangel haben.

Irrtum 5: Ich habe meine Wohnung ausgemistet und viele Dinge gefunden, die ich im Internet verkaufen kann. Ich lade mir einfach fremde Produktbilder herunter, dann sieht meine Ware besser aus.

Jedes Foto, also auch Produktbilder, sind urheberrechtlich geschützt. Jeder, der ein fremdes Foto kopiert und hochlädt, verletzt damit fremde Rechte und kann zu einer Schadensersatzzahlung aufgefordert werden. Außerdem kann es Ärger mit dem Käufer geben, wenn die angebotene Ware nicht dem Foto entspricht.